

MARIENTHAL 6

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 27. Oktober 1969

§ 2

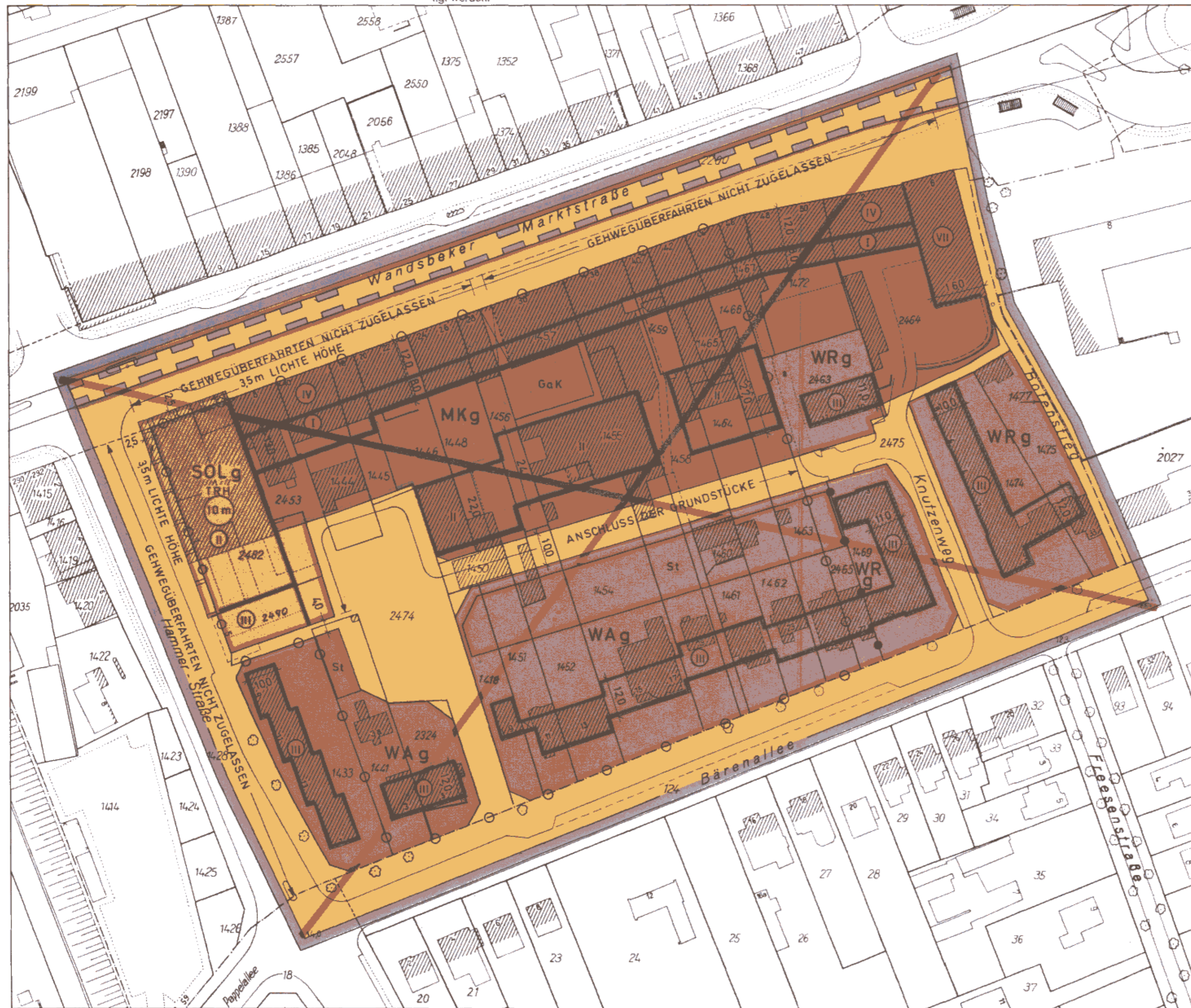
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

3. Im Kerngebiet an der Wandsbeker Marktstraße sind Wohnungen im dritten und vierten Geschoß zulässig.

4. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



BEBAUUNGSPLAN MARIENTHAL 6

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



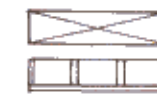
BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
AUSKRAGUNGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



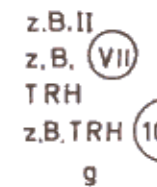
KERNGEBIETE



SONDERGEBIETE
LADENGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
TRAUFHÖHE
ZWINGEND
GESCHLOSSENE BAUWEISE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN



VORHANDENE BAUTEN



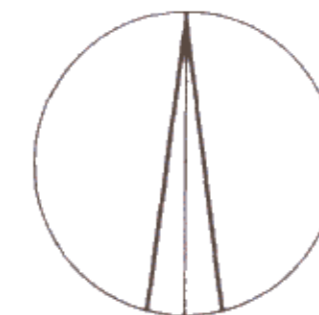
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET



GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN
WANDSBEK 59/MARIENTHAL 20
VOM 15. AUGUST 1989



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
MARIENTHAL 6
BEZIRK WANDSBEK
ORTSTEIL 510

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

Feldvergleich vom: Juni 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23442 A

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 39

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 39 für den Geltungsbereich Redingskamp - Jaarsmoor - über das Flurstück 3603, Ostgrenzen der Flurstücke 1931 bis 1926 der Gemarkung Eidelstedt - Waterhörnstraße - Haseldorfer Weg - Mählstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 6

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 6 für den Geltungsbereich Hammer Straße — Wandsbeker Marktstraße — Botenstieg — Bärenallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher

Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Kerngebiet an der Wandsbeker Marktstraße sind Wohnungen im dritten und vierten Geschoß zulässig.
4. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat